

GESELLSCHAFT FÜR FINANZWIRTSCHAFT IN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG E. V. (GEFIU)



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" nach Eintragung und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck,

- a) die allgemeinen Probleme der finanzwirtschaftlichen Unternehmensführung zu erforschen und Lösungen hierfür zu erarbeiten,
- b) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und - soweit nützlich und erforderlich - mit Dritten zu pflegen,
- c) die Öffentlichkeit über die Probleme der finanzwirtschaftlichen Unternehmensführung und die hierzu erarbeiteten Lösungen zu informieren,
- d) die Finanzwirtschaft und den finanzwirtschaftlichen Nachwuchs zu fördern und die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland zu pflegen.

Dabei will der Verein insbesondere wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, Seminare veranstalten und publizistisch tätig werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) beratende Mitglieder,
- c) außerordentliche Mitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt

- a) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, die das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem engeren Bereich der Wirtschaft, d.h. vor allem in den Bereichen Industrie, Handel und Verkehr, an verantwortlicher Stelle auf dem Gebiet des Finanzwesens tätig ist.
- b) Beratende Mitglieder:
Beratendes Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, die in der Wirtschaft, jedoch nicht in deren unter a) erläuterten engeren Bereich, tätig ist, sonst aber alle Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt.
- c) Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, die in der Wirtschaft an verantwortlicher Stelle auf dem Gebiet des Finanzwesens tätig war und aus dieser Stellung alters- oder krankheitshalber oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen ausgeschieden ist; ferner kann ein Mitglied des Lehrkörpers einer Hochschule außerordentliches Mitglied werden.
- d) Fördernde Mitglieder:
Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- e) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes eine durch die Mitgliederversammlung ernannte Person werden. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und führt die Bezeichnung "Ehrenmitglied der Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung".

Die ordentliche, beratende und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand - nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung aufgestellten Aufnahmeleitlinie - entscheidet. Die Entscheidung ist dem Bewerber bekannt zu machen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Streichung in der Liste der Mitglieder. Diese erfolgt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfallen oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Verzug ist. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge.
- c) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen. In jedem Falle muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.
- d) durch Tod bzw. bei juristischen Personen als Mitglieder durch deren Auflösung.

§ 7 Aufnahmegebühr

Ordentliche, beratende, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von € 200 zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche und beratende Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 200. Ein außerordentliches Mitglied zahlt jeweils die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen oder beratenden Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag eines fördernden Mitgliedes kann nicht niedriger sein als der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen oder beratenden Mitgliedes.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 9 Mittelverwendung

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Die beratenden, außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder können ihre Stimmen in der Mitgliederversammlung auch durch ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten abgeben lassen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, ferner über die Jahresrechnung, über Satzungsänderungen sowie über die Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung oder vom Vorstand zur Beschlussfassung überwiesen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und hat über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung und Wahl des Vorstandes zu beschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
8. In besonders dringlichen Angelegenheiten können auch Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Von den Mitgliedern, die sich 3 Wochen nach Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme nicht geäußert haben, wird angenommen, dass sie mit den Vorschlägen des Vorstandes einverstanden sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - seines Stellvertreters.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne von §§ 26, 59 und 71 BGB sind der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 13 Ausschüsse

Vorstand oder Mitgliederversammlung können für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. Der Vorstandsvorsitzende ist zu den Ausschussberatungen einzuladen; er kann sich vertreten lassen.

Ein Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder sind; sie haben bei Abstimmungen im Ausschuss volles Stimmrecht. Jeder Ausschuss hat in einem Bericht an den Vorstand des Vereins über seine Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen über die Verwertung der Ergebnisse, die im Ausschuss erarbeitet wurden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen kann im Falle der Auflösung und einer den gemeinnützigen Vereinszweck ändernden Satzungsänderung nur einer als gemeinnützig anerkannten und steuerbegünstigten Einrichtung zugewendet werden, und zwar zur Verwendung im Sinn des in § 2 der Satzung bezeichneten Vereinszwecks.

Frankfurt am Main, den 12. November 2004

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat am 15. November 2002 die nach § 5 der Satzung vorgesehenen Aufnahme Richtlinien in folgender Fassung beschlossen:

AUFNAHMERICHTLINIEN

Ordentliche Mitglieder

Ergänzend zu der in § 5 a der Satzung genannten Qualifikation soll der Bewerber einem Unternehmen angehören, das mindestens zwei der folgenden Kriterien gemeinsam erfüllt:

Bilanzsumme am letzten Abschlussstichtag:	€ 30 Millionen
Umsatzerlös in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag:	€ 50 Millionen
Grund- oder Stammkapital:	€ 10 Millionen
Beschäftigtenzahl am letzten Abschlussstichtag:	500 Mitarbeiter

Der Vorstand wird ermächtigt, auch Bewerbern die Mitgliedschaft zu erteilen, die die obengenannte Anforderung nicht erfüllen, sofern eine Mitgliedschaft gemäß der persönlichen Qualifikation des Bewerbers der Förderung des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung dient. Die Zustimmung des Vorstandes gilt in diesem Fall als erteilt, sofern ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes, mindestens jedoch drei Vorstandsmitglieder, sich dafür ausgesprochen haben.

Beratende Mitglieder

Sofern Bewerber für die beratende Mitgliedschaft Geschäftszweigen angehören, bei denen die oben genannten Größenmerkmale in der Regel nicht gegeben sind, tritt an deren Stelle die persönliche Qualifikation des Bewerbers zur Förderung des Vereinszweckes. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand nach dem oben genannten Verfahren über die Aufnahme.

Außerordentliche Mitglieder

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.